

Die Gerichtsbarkeit in Vereinen und Verbänden

Oder: Wer darf wie Streitigkeiten entscheiden?

(Vortrag für den Landesverband Schleswig-Holstein der
Gartenfreunde e. V. am 22.02.2014 in Ellerhoop)

**RKPN-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Königsbahnstr. 5
66538 Neunkirchen**

**Telefon: 06821 / 13030
Telefax: 06821 / 13040
E-Mail: Post@RKPN.de**

www.RKPN.de

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler** in St. Ingbert
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands-, Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht
Vertragsrecht (inkl. Kleingartenrecht und Bankvertragsrecht),
Verkehrs(unfall)recht
- Verbandsrechtsanwalt der **Landesverbände Rheinland-Pfalz und Saarland der Kleingärtner**
- Mitglied der Arbeitsgruppe Recht des **Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V**
- **Co-Autor** der kommenden 11. Auflage des von **Dr. Mainczyk** begründeten Kommentars zum **Bundeskleingartengesetz**
- etc.

© 02/2014 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

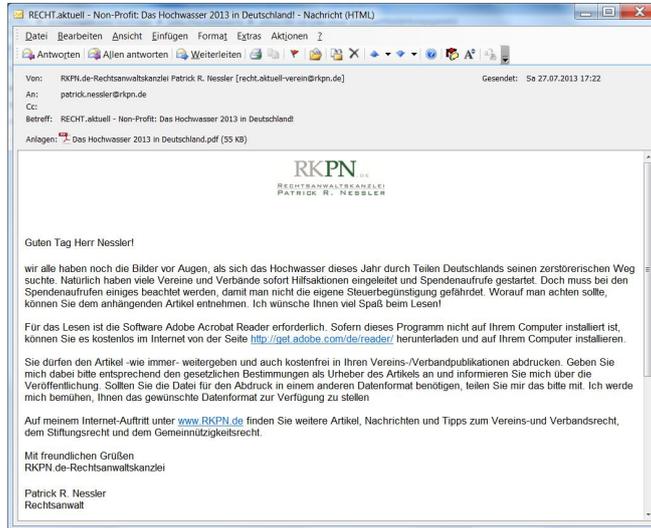
www.RKPN.de

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

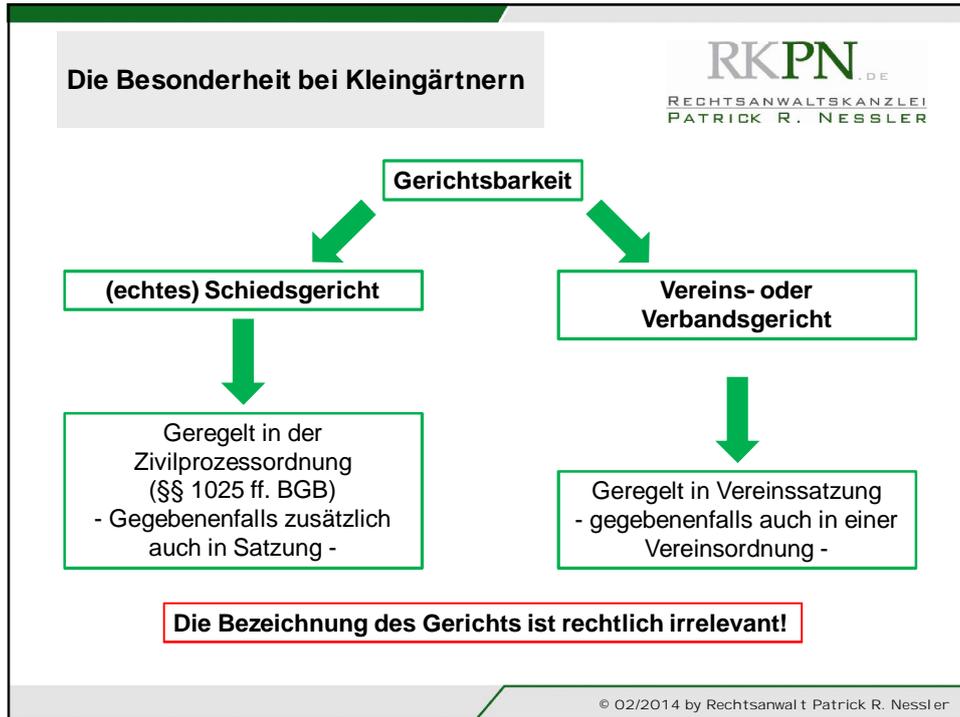


© 02/2014 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Newsletter „RECHT.aktuell“



**Arten der internen
Gerichtsbarkeit**



Das (echte) Schiedsgericht

© 02/2014 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

**Der Ausschluss des staatlichen
Rechtsweges**

§ 1026 ZPO: Umfang gerichtlicher Tätigkeit

„Ein Gericht darf in den in den §§ 1025 bis 1061 geregelten
Angelegenheiten nur tätig werden, soweit dieses Buch es vorsieht.“



Staatliche Gerichte sind aus dem Streit grundsätzlich ausgeschlossen
und die Entscheidung des Schiedsgerichts auch für den Staat
verbindlich



Voraussetzung ist „echtes“ Schiedsgericht

**Voraussetzung:
Schiedsvereinbarung**

§ 1029 ZPO: Begriffsbestimmung

„(1) **Schiedsvereinbarung** ist eine Vereinbarung der Parteien, alle
oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf ein
bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art
entstanden sind oder künftig entstehen, der Entscheidung durch ein
Schiedsgericht zu unterwerfen.

(2) Eine Schiedsvereinbarung kann in Form einer **selbständigen
Vereinbarung** (Schiedsabrede) oder in Form einer **Klausel in einem
Vertrag** (Schiedsklausel) geschlossen werden.“



§ 1066 ZPO: „Durch Vereinssatzung können auf **das
Mitgliedschaftsverhältnis bezogene Streitigkeiten** ... einem
Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff ZPO zugewiesen werden.“
(BGH, Beschl. v. 27.05.2004, Az. II ZB 53/03)

Voraussetzung: Schiedsgericht

§ 1034 Abs. 1 ZPO: Zusammensetzung des Schiedsgerichts

„**Die Parteien** können die Anzahl der Schiedsrichter **vereinbaren**. Fehlt eine solche Vereinbarung, so ist die Zahl der Schiedsrichter drei.“

§ 1035 Abs. 1 ZPO: Bestellung der Schiedsrichter

„**Die Parteien** können das Verfahren zur Bestellung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter **vereinbaren**.“

Voraussetzung: Schiedsgericht

„... ist das satzungsmäßig berufene "Schiedsgericht" aber nur dann als Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff ... anzuerkennen, wenn Rechtsstreitigkeiten ... der Entscheidung durch eine unabhängige und unparteiliche Instanz unterworfen werden ...

Dementsprechend muß das Vereins- oder Verbandsgericht, um "echtes" Schiedsgericht zu sein, - satzungsmäßig - als unabhängige und unparteiliche Stelle organisiert sein.

Die Streitbeteiligten können aber nicht, was die Überparteilichkeit des "Schiedsgerichts", sicherte, paritätisch Einfluß auf dessen Besetzung nehmen. ... Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung bietet insoweit keinen gleichwertigen Ersatz.“

(BGH, Beschl. v. 27.05.2004, Az. II ZB 53/03)



In den allermeisten Fällen in Vereinen/Verbänden kein echtes Schiedsgericht gegeben!

Das Vereins- oder Verbandsgericht

© 02/2014 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Berechtigung zur Errichtung von Vereinsgerichten

Art. 9 Abs. 1 GG:

„Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“



„... ein vereinsinternes Gericht, d.h. ein verbandsinternes Organ, dem **in Ausübung der autonomen, Verbänden zustehenden Befugnis zur inneren Selbstorganisation** eine Entscheidungszuständigkeit in bestimmten satzungsmäßig geregelten Bereichen zugewiesen ist.“

(BGH, Urt. v. 23.04.2013, Az. II ZR 74/12)

© 02/2014 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Satzung als Verfassung des Vereins

RKPN^{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 25 BGB:

„Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, **soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht**, durch die **Vereinsatzung** bestimmt.“



„Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung sind die das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen als "Verfassung" des Vereins in die Satzung aufzunehmen“

(BGH, Urt. v. 24.10.1988, Az. II ZR 311/87)

© 02/2014 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Satzungsmäßige Verankerung

RKPN^{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Anders ist es mit den Bestimmungen der Ehrengerichtsordnung, die dem Ehrenrat die Befugnis einräumen, darüber zu entscheiden, ob der Ausschließungsbeschluss **im Mitteilungsblatt** des Beklagten **zu veröffentlichen** sei, und ob das ausgeschlossene Mitglied die **Kosten des Ausschließungsverfahrens zu tragen** habe. Diese Bestimmungen gehen über eine reine geschäftsmäßige Verfahrensregelung hinaus und verbinden mit dem Ausschluß **zusätzliche Rechtsnachteile, die nicht selbstverständlich sind** und mit denen ein in den Verein eintretendes Mitglied nicht ohne weiteres rechnen muß. ...

Sie gehört zu den Grundentscheidungen, die das zu Satzungsänderungen befugte Organ – in der Regel also die Mitgliederversammlung – treffen und wie die Strafe selbst in die Satzung aufnehmen muß.“

(BGH, Urt. v. 06.03.1967, Az. II ZR 231/64)

© 02/2014 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Vereinsstrafen

„Auch unter Berücksichtigung dieses eingeschränkten Prüfungsmaßstabes ist die Verhängung eines Bußgelds gegen teilnehmende Vereine an einem Schachturnier durch das Turniergericht wegen "unsportlichen Verhaltens" infolge eines bestehenden Verdachts der Absprache **unwirksam, wenn** die Verhängung des Bußgeldes **in der Vereinssatzung** (hier: Satzung eines Bezirksverbands innerhalb des Deutschen Schachbundes) **keine rechtliche Grundlage** findet. Sie verstößt damit gegen den elementaren Rechtsgrundsatz "nulla poena sine lege" und stellt sich so als offensichtlich willkürlich dar.“
(AG Karlsruhe, Urt. v. 21.05.2007, Az. 12 C 75/07)

Verfahrensgrundsätze: Befangenheit

„Die formelle Rechtmäßigkeit umfasst auch die Einhaltung allgemeingültiger Verfahrensgrundsätze. Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Vereinsautonomie braucht das vereinsrechtliche Ordnungsverfahren allerdings nicht den vollen Standards gerichtlicher Verfahren zu entsprechen. Zu fordern ist jedoch **ein Minimum an Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der an der Entscheidung mitwirkenden Funktionsträger.**“
(LG Bonn, Urt. v. 08.01.2013, Az. 18 O 63/12)

„Liegt dem Verfahren über die Verhängung einer Vereinsstrafe der Vorwurf zugrunde, der Betroffene habe ein Vorstandsmitglied beleidigt, so stellt es eine Verletzung allgemeiner rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze dar, wenn dasselbe Vorstandsmitglied an der Entscheidung über die Vereinsstrafe mitwirkt.“
(OLG Köln, Beschl. v. 23.03.1993, Az. 19 W 59/92)

**Verfahrensgrundsätze: Rechtliches
Gehör**

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Die **Gewährung rechtlichen Gehörs** ist ein **Gebot der natürlichen Gerechtigkeit**, das zu den grundlegenden Wertvorstellungen in unserer Gesellschaft gehört und auch die vereinsinterne Gerichtsbarkeit des Beklagten bindet ... Das vereinsinterne Verfahren muß deshalb danach beurteilt werden, ob der von der Ausschließung bedrohte Kläger **umfassende Einsicht in das Belastungsmaterial** und **Gelegenheit zur Verteidigung gegen alle Vorwürfe** hatte.“

(LG Gießen, Urt. v. 22.02.1995, Az. 1 S 403/94)

© 02/2014 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

**Verfahrensgrundsätze:
Hinzuziehung eines Rechtsanwalts**

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Jedoch begegnet das vereinsinterne Ausschlussverfahren Bedenken, wenn zwar die entsprechenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind, es dem Betroffenen aber **untersagt** worden ist, einen **anwaltlichen Vertreter hinzuzuziehen**. Der Ausschluss anwaltlicher Vertretung verstößt jedenfalls dann gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs und die den Verein treffende Rücksichtnahmepflicht, wenn der Vereinsausschluss und damit eine Maßnahme von **erheblicher persönlicher und wirtschaftlicher Tragweite** für den betroffenen Funktionär in Rede steht.“

(OLG Frankfurt, Urt. v. 22.08.2001, Az. 23 U 177/00)

„Wenn sich ein Vereinsorgan im Konflikt mit einem Vereinsmitglied befindet, dann ist es dem betroffenen Mitglied aus Gründen der **„Waffengleichheit“** gestattet, seinerseits zur Beratung oder zu seiner Vertretung einen Rechtsanwalt zuzuziehen.“

(BGH, Urt. v. 06.02.1984, Az. II ZR 119/83)

© 02/2014 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

**Verfahrensgrundsatz:
aufschiebende Wirkung**

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„... so ist abschließend auch zu beanstanden, daß die Vereinssatzung **keine aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln** gegen die verhängte Strafe **vorsieht**. Zwar mögen - in entsprechender Anwendung der Grundsätze von § 80 VwGO - Fälle denkbar sein, in denen der sofortige Vollzug einer Sanktion geboten ist; grundsätzlich jedoch ist es nicht zu rechtfertigen, wenn der sofortige Vollzug die - vorliegend auch zum Tragen gekommene - Gefahr bietet, daß vollendete Verhältnisse geschaffen werden und die von der Satzung vorgesehenen Rechtsmittel tatsächlich nicht, zumindest nur unvollkommen, wahrgenommen werden können.“

(OLG Köln, Beschl. v. 23.03.1993, Az. 19 W 59/92)

© 02/2014 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Bindungswirkung für den Verein

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Hat der Verein ... einem Vereinsgericht in bestimmten satzungsmäßig geregelten Bereichen die Zuständigkeit zugewiesen, Maßnahmen des Vorstands zu überprüfen und gegebenenfalls aufzuheben oder abzuändern, so führt auch die Aufhebung oder Abänderung einer Maßnahme oder Entscheidung des Vorstands durch das nach der Satzung dafür zuständige Vereinsgericht dazu, dass die **ursprüngliche Entscheidung oder Maßnahme durch diejenige des Vereinsgerichts ersetzt** wird. Damit ist verbunden, dass der Verein sich die Abänderung der Vorstandsentscheidung durch das Vereinsgericht im Verhältnis zu dem von der Vorstandsentscheidung betroffenen Vereinsmitglied zurechnen lassen muss.“

(BGH, Urt. v. 23.04.2013, Az. II ZR 74/12)

© 02/2014 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Folgen für die staatliche Gerichtsbarkeit

© 02/2014 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Ausschöpfung des internen Rechtsweges

*„Die Anrufung des **staatlichen Gerichts** ist jedoch **erst dann zulässig, wenn die vereinsinternen Rechtsbehelfe eingelegt und beschieden sind** und der etwaige Instanzenzug innerhalb des Vereins erschöpft ist. Die Gerichte dürfen allerdings sofort angerufen werden, wenn dem betroffenen Mitglied ein Zuwarten nicht zuzumuten ist. Insoweit ist das Gericht für vorläufigen Rechtsschutz im Wege der einstweiligen Verfügung auch während der Dauer des vereinsinternen Verfahrens zuständig.“*

(LG Wiesbaden, Beschl. v. 25.10.1993, Az. 1 T 60/93)

© 02/2014 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Überprüfung von Vereinsgerichtsentscheidungen

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

*„Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unterliegen vereinsrechtliche Disziplinarmaßnahmen zwar der Kontrolle durch die staatlichen Gerichte; diese muß jedoch in grundsätzlicher Anerkennung der Vereinsautonomie bestimmte Grenzen einhalten. Seit langem anerkannt ist, daß die Gerichte jedenfalls nachprüfen können, ob die verhängte Maßnahme eine **Stütze im Gesetz oder in der Satzung** hat, ob das **satzungsmäßig vorgeschriebene Verfahren** beachtet ist, sonst keine Gesetzes- oder Satzungsverstöße vorgekommen sind und ob die **Maßnahme nicht grob unbillig oder willkürlich** ist.“*

(BGH, Urt. v. 09.06.1997, Az. II ZR 303/95)

© 02/2014 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Überprüfung von Vereinsgerichtsentscheidungen

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

*„In Weiterentwicklung dieser Rechtsprechung hat der Senat entschieden, daß die Gerichte auch darüber zu befinden haben, ob die Tatsachen, die ... zugrundegelegt wurden, bei **objektiver und an rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgerichteter Tatsachenermittlung zutreffend festgestellt** worden sind ... die Subsumtion des festgestellten Sachverhalts unter die herangezogene Vorschrift gehöre hingegen zu den Maßnahmen, die ein Verein in Ausübung seiner Vereinsgewalt eigenverantwortlich zu treffen habe und die gerichtlich daher nur in den genannten engen Grenzen nachprüfbar seien.“*

(BGH, Urt. v. 09.06.1997, Az. II ZR 303/95)

© 02/2014 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**